

Befahrung des Marktplatzes

1. Anlass / Problemstellung

Im Zuge der politischen Diskussion über die Verhinderung unberechtigter Befahrung des neugestalteten Marktplatzes kommen immer wieder Forderungen nach mehr Kontrollen und Überwachungen durch den Dienstbereich Ordnungswesen und der Polizeibehörde auf.

2. Nutzergruppen

Folgende Nutzergruppen sollten bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen berücksichtigt werden.

2.1 Anwohnerinnen und Anwohner

2.2 anliegende Gewerbetreibende

2.3 Handwerksbetriebe

2.4 Geldtransport, Lieferdienste (DHL, UPS, etc.)

2.5 Marktbesucher

2.6 Ärztinnen und Ärzte

2.7 Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

2.8 Müllhandwerk, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Winterdienst sowie Fahrzeuge des städtischen Betriebshofes

3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO

Die Nutzergruppen 2.6, 2.7 und 2.8 benötigen zum Befahren des Marktplatzes keine Ausnahmegenehmigung.

Es ist beabsichtigt den Fußgängerbereich in zwei Zonen einzuteilen. Zone 1 erstreckt sich auf den Bereich des Marktplatzes bis zur Schulstraße. Zone 2 beginnt an der Schulstraße und erstreckt sich auf den Bereich der Niedernstraße. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für beide Zonen ist möglich.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Dienstbereich Ordnungswesen und ist nur zu erteilen, wenn dem Antragsteller keine andere Möglichkeit zum Erreichen seiner Wohnung bzw. Gewerbes möglich ist. Die Erlaubnisse werden kennzeichenbezogen erteilt und auf ein nötiges Minimum reduziert. Des Weiteren wird die Genehmigung mit einer Weisung zum Ein- und Ausfahren der entsprechenden Zone erteilt.

Jegliche Änderungen sind umgehend dem Dienstbereich Ordnungswesen mitzuteilen (Namensänderung, Kennzeichenwechsel, etc.). Sofern eine Erteilungsvoraussetzung entfällt oder die Erlaubnisse nicht mehr benötigt werden (Umzug, etc.) sind diese unverzüglich beim Dienstbereich Ordnungswesen abzugeben

Befahrung des Marktplatzes

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalausweis / Meldebescheinigung
- Fahrerlaubnis / Führerschein
- Fahrzeugschein
- ggf. Gewerbeerlaubnis / Taxischein

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Nutzergruppen 2.1, 2.2, 2.5 sind von der Gebührenpflicht befreit. Mit der Ausstellung der Ausnahmegenehmigung wird entweder eine in Signalfarbe (gelb / rot) und mit einer laufenden Nummer, dem Kennzeichen sowie der Gültigkeitsdauer versehene Klebeplakette oder eine farbige Erlaubniskarte ausgehändigt. Die Plakette wäre gut sichtbar an der Windschutzscheibe einzukleben die Karte bei Befahren des Marktplatzes gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Die Farbe der jeweiligen Plakette / Erlaubniskarte gibt den Hinweis für welche Zone die Erlaubnis gilt.

Zu Dokumentationszwecken und der Möglichkeit einer evtl. Auswertung sind die Erlaubnisse in einer Excel-Tabelle festzuhalten.

4. Überwachung

Die Überwachung erfolgt durch die Polizei und den Dienstbereich Ordnungswesen.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs (das Befahren des Marktes) obliegt der Polizei wobei die Zuständigkeit der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Halten und Parken) grundsätzlich durch den Dienstbereich Ordnungswesen erfolgt.

Bei der Feststellung eines Verstoßes wegen widerrechtlichen Befahrens durch den Dienstbereich Ordnungswesen wird eine entsprechende Anzeige unter Angabe des Kennzeichens, Fzg.-Typ, Tatort, Tattag, Tatzeit, Fzg.-Führer: m/w bei der Polizei gestellt. Diese wird den Verstoß weiter bearbeiten.

Die Überwachung durch den Dienstbereich Ordnungswesen erfolgt nicht nur durch die Überwachungskraft Frau Schaper, sondern durch jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter des Dienstbereiches Ordnungswesen.

Des Weiteren sollten regelmäßige Kontrollen von der Polizei und dem Dienstbereich Ordnungswesen zu unterschiedlichen Zeiten (für den Dienstbereich Ordnungswesen auch außerhalb der Dienstzeiten) durchgeführt werden.

Vor Beginn der Überwachung sollen die Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Hinweis bekannt gemacht werden (soziale Netzwerke, Pressemitteilung, Hinweisflyer an Anwohner und Gewerbetreibende), dass nach einer kurzen „Schonfrist“ Verstöße konsequent zur Anzeige gebracht werden.

13.1, den 25.08.2020